



## Protokoll-Auszug

Sitzung des Gemeinderats Lufingen Protokoll Nr. 2 vom 16. Februar 2022

---

### 27      60.40.06      Vorübergehende Verkehrsanordnung Hintermarchlenstrasse

#### A. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten an der Urnenwahl vom 26. September 2021 der Erweiterung der Schulhausanlage Gsteig zu und bewilligten für den neuen Schulhaustrakt den erforderlichen Kredit von CHF 9'623'715 Mio.

Mit den Aushubarbeiten wird am 28. Februar 2022 begonnen. Zur Gewährleistung einer grösstmöglichen Sicherheit, insbesondere für die Schulkinder, wurde für die Aushubphase mit der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Zürich ein Einbahnregime erarbeitet. Das Regime sieht einen Einbahnverkehr auf der Hintermarchlenstrasse vor. Während dieser Zeit kann ausschliesslich nur ab der Zürcherstrasse über Hintermarchlenstrasse und dann rund ums Schulhaus gefahren werden. Als allgemeine Information wurde die vorübergehende Verkehrsbeschränkung aber im Mitteilungsblatt Nr. 8/25.02.2022 ohne Rechtsmittelbelehrung publiziert.

Mit Bauvollendung ist ca. Ende Oktober 2022 zu rechnen. Da die Verkehrsbeschränkung länger als 60 Tage dauert, ist sie öffentlich auszuschreiben unter Angabe der Rechtsmittel (§7 Abs. 2 kant. Signalisationsverordnung).

#### B. Beschluss

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 5 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 verfügt der Gemeinderat Lufingen:

- B.1 In der Gemeinde Lufingen ist die Hintermarchlenstrasse um die Primarschule Lufingen infolge Bauarbeiten nur einbahnig befahrbar. Die Einbahnstrasse wird während dem Bauprojekt der Primarschule an der Hintermarchlenstrasse mit dem Signal Nr. 4.08 „Einbahnstrasse“ signalisiert. Die Verkehrsumleitung erfolgt rund um die Schule Gsteig und wird signalisiert.
- B.2 Dauer der Verkehrsanordnung: 28. Februar – 31. Oktober 2022
- B.3 Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27. Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
- B.4 Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf §4 i.V.m. §25 Abs. 3 VRG entzogen.
- B.5 Gegen die Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, schriftlich rekuriert werden.
- B.6 Die Rekurschrift ist in dreifacher Ausführung einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
- B.7 Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- B.8 Die Verkehrsanordnung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und auf der Homepage aufzuschalten.

C. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Verwaltung (B.8)
- b) 60.40.06 Individualverkehr
- c) Swr+, Susanne Vetsch

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll

**NAMENS DES GEMEINDERATES**



Jürg Badertscher  
Gemeindepräsident



Kurt Renk  
Gemeindeschreiber

Versandt am: 21.02.2022